

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen und
Verwaltungen der kreisfreien Städte
in Rheinland-Pfalz

als örtliche Träger der Sozialhilfe
und kommunale Träger der
Eingliederungshilfe

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

07. November 2019

Rundschreiben Nr. 23/2019

Ergebnisse der Vergütungsverhandlungen im Bereich SGB IX und SGB XI hier: pauschale Anhebung der Vergütungssätze zum 01.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

sowohl für die Angebote der Eingliederungshilfe für volljährige Menschen mit Behinderungen als auch für die stationären Pflegeeinrichtungen in Rheinland-Pfalz sind pauschale Vergütungsanpassungen zum 01.01.2020 durch die „Gemeinsame Kommission SGB IX nach § 23 Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX“ bzw. die „Verhandlungsrunde stationäre Pflege“ beschlossen worden. Die jeweiligen Beschlüsse beinhalten folgende Regelungen:

1. Pauschale Anpassung SGB IX – Angebote der Eingliederungshilfe für volljährige Menschen mit Behinderungen (ohne WfbM)

- a. Die Laufzeit der pauschalen Anpassung ist vom 01.01.2020 – 31.12.2020 für alle Leistungsangebote vereinbart.
- b. Es erfolgt eine pauschale Anhebung der Vergütung aller Leistungsangebote (seither vollstationär, teilstationär, ambulant) von insgesamt 3,48% für Personalkosten- und Sachkostensteigerungen im Jahr 2020.
- c. Es gibt einen Verwaltungskosten- bzw. BTHG-Zuschlag für Angebote der besonderen Wohnform (seither vollstationär) in Höhe von einmal 100,00 € pro leistungsberechtigter Person in 2020.

Blinden und sehbehinderten Personen werden Schriftstücke in diesem Verfahren auf Wunsch in einer für sie wahrnehmbaren Form übermittelt.

Kernarbeitszeiten
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Sitz Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Tel.: 06131 967-0 (Zentrale)
Fax: 06131 967-310

2. Pauschale Anpassung SGB XI – stationäre Pflegeeinrichtungen (vollstationär, teilstationär und Kurzzeitpflege)

- a. Die Laufzeit der pauschalen Anpassung ist vom 01.01.2020 – 31.12.2020 für alle Pflegeeinrichtungen vereinbart.
- b. Die Höhe der vereinbarten pauschalen Vergütungssteigerung beläuft sich für alle stationären Pflegeeinrichtungen auf 3,48 %. Gesteigert werden die Vergütungsbestandteile: Pflegesätze, Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie Fahrtkosten bei Tagespflegeeinrichtungen. Für die vollstationären Pflegeeinrichtungen ist zu beachten, dass mit dem vereinbarten Verfahren zur Umrechnung der pauschalen Anhebung von 3,48% auf den zu zahlenden einrichtungseinheitlichen Eigenanteil (EEE) für alle pflegebedürftigen Menschen eine landeseinheitliche Festbetragssteigerung von pfelegetäglich 2,54 Euro vereinbart worden ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefan Hackstein